**Anlage 4**

# Vertragsmuster für die Beauftragung von externen Beratungen, Gutachten und Untersuchungen

Bitte vor Verwendung diesen Absatz und die an die öffentlichen Auftraggeber gerichteten Fußnoten löschen. Diese beginnen im Fußnotentext je mit „Information für den Verwender:“. Außerdem bitte bei § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 S. 2 und § 14 Abs. 2 die im konkreten Fall zu verwendende Möglichkeit auswählen und je die nicht zutreffende Möglichkeit löschen.

Zwischen der *[Stadtgemeinde Bremen/Bremerhaven/der Freien Hansestadt Bremen] (genaue Bezeichnung der Vergabestelle)*,

vertreten durch (Behörde, Anschrift)

-Auftraggeberin - (AG)

und

(Name, [vertreten durch: ,] ladungsfähige Anschrift des Auftragnehmers)

-Auftragnehmer- (AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Präambel

(1) Die AG beauftragt den AN mit der Erstellung [*eines Gutachtens/ einer Studie/ einer Beratung]* zu .........

(2) Mit dem Auftrag werden folgende wesentliche Ziele verfolgt: ........

(3) Der AN ist im Bereich ........ tätig. Er weist auf dem Gebiet ......... insbesondere aufgrund seiner Tätigkeit als ........ besondere Erfahrung auf, die er in [*das Gutachten/ die Studie/ die Beratung*] einbringen wird.

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Vergabeunterlagen und dem Angebot des AN vom … (Anlage ...).

(2) Bei Widersprüchen gelten nacheinander

1. dieser Vertrag

2. die Vergabeunterlagen im Übrigen

3. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B – Ausgabe 2003)[[1]](#footnote-1)

4. das Angebot des AN vom …. (Anlage …).

## § 2 Fristen, Berichte

(1) Der AN beginnt mit dem Auftrag am ........ und ist verpflichtet, die vereinbarte Leistung innerhalb der in diesem Paragraphen festgelegten Fristen ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen. Der AN ist verpflichtet, die Grundlagen und Ergebnisse seiner Tätigkeit eindeutig, schlüssig und verständlich in deutscher Sprache schriftlich abzufassen. Die Arbeitsergebnisse müssen für den vorgesehenen Zweck [vgl. Präambel (2)] brauchbar und vollständig sein.

(2) Der AN hat ........ schriftliche Zwischenbericht(e) sowie einen Schlussbericht zu erstellen.

(3) Der/Die Zwischenberichte ist/sind in ........ facher, der Entwurf des Schlussberichts in ........ facher und die Endfassung des Schlussberichts in ........ facher Ausfertigung zu übergeben. Ein Exemplar des Schlussberichts muss sich in kopierfähigem Zustand befinden. Außerdem ist der Schlussbericht auf CD oder anderen geeigneten Datenträgern abzuliefern.

(4) Sofern der Schlussbericht Angaben enthält, die zur Wahrung berechtigter Interessen des AN oder Dritter vertraulich zu behandeln sind, hat der AN zusammen mit dem Schlussbericht eine weitere, zur allgemeinen Veröffentlichung geeignete Fassung zu übergeben.

(5) Der AN legt den

* 1. Zwischenbericht [*ggf. Entwurf*] bis spätestens ........,
* 2. Zwischenbericht [*ggf. Entwurf*] bis spätestens ........,
* ........

vor.

(6) Der Entwurf des Schlussberichts ist spätestens zum ........ der AG zu übergeben.

(7) Die Endfassung des Schlussberichts ist der AG mit CD oder anderen geeigneten Datenträgern ........ Wochen nach der Abstimmung des Entwurfs mit der AG zu übergeben, spätestens jedoch …. Wochen nach dem in Abs. 6 festgelegten Termin.[[2]](#footnote-2)

(8) Erkennt der AN, dass Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, hat er die AG unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und die Verzögerung zu begründen. Werden die Gründe von der AG anerkannt, sollen sich die Vertragsparteien auf einen neuen Termin einigen.

## § 3 Vertragsstrafe bei Verzug

Wird der in § 2 Abs. 7 Halbsatz 2 genannte Termin für die Übergabe der Endfassung des Schlussberichts überschritten, hat der AN an die AG eine Vertragsstrafe von 0,1 vH des Nettogesamthonorars pro Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 vH des Nettogesamthonorars zu bezahlen, es sei denn, der AN hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

## § 4 Zusammenarbeit

***[****Für Abs. 1 nachfolgend zwei Möglichkeiten, bitte zutreffende auswählen.****]***

***1. Möglichkeit****: Ansprechpartnervereinbarung für einfach abzuwickelnde externe Beauftragungen*

(1) Der AN führt den Auftrag im ständigen Kontakt mit der AG durch. [Als Ansprechpartner der AG wird vorbehaltlich einer Änderung durch die AG ......... benannt.]

***2. Möglichkeit****: Ansprechpartnervereinbarung für umfassendere externe Beauftragungen*

(1) Die AG benennt für sämtliche Fragen (u. a. organisatorischer, verfahrenstechnischer, rechtlicher und fachlicher Natur) einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter. Der Ansprechpartner der AG bzw. sein Stellvertreter koordiniert auch die Mitwirkungsleistungen der AG. Die Namen und Kommunikationsdaten des Ansprechpartners der AG und dessen Stellvertreter ergeben sich aus der Anlage......... dieses Vertrags.

(2) Der AN benennt für sämtliche Fragen (u. a. organisatorischer, verfahrenstechnischer, rechtlicher und fachlicher Natur) [*ebenfalls*] einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter. Deren Namen und Kommunikationsdaten ergeben sich aus Anlage........dieses Vertrags.

(3) Die AG ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Arbeiten zu informieren und Arbeitsergebnisse einzusehen, soweit dies nicht im Einzelfall für den AN unzumutbar ist.

(4) Stellt der AN im Verlauf der Arbeiten fest, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis nicht oder nur teilweise erreicht werden kann oder vollständig oder teilweise von Dritten erreicht wurde, hat der AN der AG hierüber unverzüglich in Textform zu berichten.

(5) Die AG wird den AN hinsichtlich der notwendigen Informationsbeschaffung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie wird ihm alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Anfrage zeitnah und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie wird den AN über alle Vorgänge und Umstände informieren, soweit dies zur Vertragsausführung erforderlich ist.

(6) Der AN hat die Leistung gewissenhaft zu erbringen. Er hat den Auftrag unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik einschließlich der neusten Erkenntnisse von Wirtschaftlichkeit und Organisation durchzuführen. Hierbei hat der AN die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Er hat dabei auch die internen Regelungen der AG zu beachten, über die die AG den AN informiert, soweit dies zur Vertragsausführung erforderlich ist. Der AN hat bei der Vertragsausführung insbesondere die einschlägigen Regelwerke sowie nachvollziehbare, richtige und schlüssige Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen zu beachten.

(7) Die AG kann Anregungen zur vertraglichen Leistung unterbreiten und/oder die Änderung der vertraglichen Leistung verlangen. Hinsichtlich Änderungen der Leistung gilt § 2 VOL/B. Bei Vertragsänderungen ist gesondert zu prüfen, ob eine solche vorliegt, die ein neues Vergabeverfahren erfordert.

## § 5 Unterauftragnehmer

(1) Hinsichtlich des Einsatzes von Unterauftragnehmern gilt § 4 Nr. 4 VOL/B mit der Maßgabe, dass die AG die in § 4 Nr. 4 VOL/B genannte Zustimmung nur erteilt, wenn der AN vor dem entsprechenden Leistungsbeginn die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation des Unterauftragnehmers nachweist.

[*Für § 5 Abs. 1 S. 2 nachfolgend zwei Möglichkeiten, bitte zutreffende auswählen.*]

**1. Möglichkeit:**

*Die Anforderungen hinsichtlich Eignung und beruflicher Qualifikation ergeben sich aus Ziffer … der vergaberechtlichen Leistungsbeschreibung.*

**2. Möglichkeit:**

*Folgende Mindestanforderungen gelten hinsichtlich Eignung und beruflicher Qualifikation: …*

Im Übrigen gelten ergänzend die nachfolgenden Absätze dieses Paragraphen.

(2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern erfolgt im Namen und auf Rechnung des AN.

(3) Vergibt der AN Aufträge an Dritte im wesentlichen Umfang, ist er verpflichtet, mit dem Unterauftragnehmer die Anwendung der VO PR Nr. 30/53 auf den Unterauftrag zu vereinbaren. Als wesentlicher Umfang gilt, wenn die Vergütung (ohne Umsatzsteuer) für den Einzelauftrag einen Betrag in Höhe von 10.000 EURO übersteigt.

(4) Solange die VO PR Nr. 30/53 auf den Unterauftrag nicht angewendet werden kann, weil der AN den sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Verpflichtungen schuldhaft nicht nachgekommen ist, ist die AG berechtigt, einen Betrag in Höhe von 10 % des Nettopreises des Unterauftrages einzubehalten. Der Betrag verfällt zugunsten der AG, wenn dieser Zustand bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung fortdauert.

## § 6 Tariftreue

(1) Auf den Vertrag finden die Vorschriften des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem. GBl. 2009, S. 476) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Bei nationalen Vergabeverfahren wird das Formular 231HB, bei europaweiten Vergabeverfahren das Formular 231HB-EU Gegenstand dieses Vertrages. Es gilt jeweils die Fassung des Formulars, die Bestandteil der Vergabeunterlagen ist. Sofern der AN Unterauftragnehmer einsetzt, ist er verpflichtet, mit diesen eine Vereinbarung nach dem Formblatt 232HB bzw. 232HB-EU zu treffen und dies der AG anzuzeigen.

## § 7 Nutzungsrechte

(1) Der AN räumt der AG zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter zur exklusiven, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und umfassenden Verwertung in allen derzeit bekannten Medien und Nutzungsarten ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht sowie das Online-Recht.

(2) Die AG ist berechtigt, Bearbeitungen, Vervielfältigungen, Veränderungen und Umgestaltungen der vertraglichen Leistungen auch ohne Mitwirkung des AN vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen. Auf Verlangen des AN ist auf die Bearbeitung, Vervielfältigung, Veränderung oder Umgestaltung hinzuweisen.

(3) Mit der in § 14 vereinbarten Gesamtvergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit den nach den Absätzen 1 und 2 eingeräumten Rechten abgegolten. Etwaige Ansprüche des AN nach §§ 32, 32a UrhG bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für später bekannte Nutzungsarten entsprechend.

(5) Die AG ist berechtigt, ihre Rechte nach Abs. 1, 2 und 4 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Sie ist auch berechtigt, diese Rechte von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(6) Der AN haftet der AG für die Einräumung der in Abs. 1, 2 und 4 aufgeführten Rechte. Zieht der AN zur Vertragserfüllung Dritte heran oder bestehen Rechte Dritter an den vertraglichen Leistungen des AN, stellt er auf seine Kosten sicher, dass die AG die in Abs. 1, 2 und 4 genannten Rechte frei von Rechten Dritter erlangt. Die AG ist berechtigt, Einsicht in die in diesem Zusammenhang mit Dritten geschlossenen Verträge zu nehmen.

(7) Der AN stellt die AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen sie geltend gemacht werden.

(8) Jede Veröffentlichung, Auswertung oder Weitergabe der vertraglichen Leistungen oder Teilen hiervon durch den AN, auch nach Vertragsbeendigung, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der AG. AG und AN vereinbaren in solchen Fällen eine angemessene Beteiligung der AG an dem AN in diesem Zusammenhang entstehenden Erlösen.

(9) Die Rechte nach diesem Paragraphen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## § 8 Datenschutz

(1) Der AN gewährleistet im Zusammenhang mit seiner vertraglichen Leistung die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Dabei hat der AN darauf zu achten, dass die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet werden. Dies gilt auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten enthalten sind. Insbesondere hat der AN die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 DSGVO sicherzustellen und gewährleistet -sofern er datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist- die Betroffenenrechte nach Art. 12-23 DSGVO.

(2) Liegt bei dem hier vorliegenden Vertragsverhältnis ein Fall der Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO vor, so ist zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu schließen.

(3) Vom AN zur Durchführung des Vorhabens erhobene, von der AG dem AN übermittelte oder auf sonstige Weise vom AN anlässlich der Ausführung dieses Vertrages erhaltene personenbezogene Daten dürfen vom AN nur zum Zweck der Durchführung des Vorhabens im dafür erforderlichen Umfang und in der dafür erforderlichen Weise verarbeitet werden.

(4) Der AN stellt sicher, dass personenbezogene Daten bei Übermittlung oder beim Transport auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.

(5) Der AN stellt sicher, dass nach Beendigung der Arbeiten alle personenbezogenen Daten gelöscht werden. Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die die AG dem AN zur Durchführung des Vorhabens übermittelt hat, sind nach Beendigung der Arbeiten an die AG zurückzugeben.

(6) Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung der vorstehenden Absätze gebunden sind. Dies gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer. Für Verletzungen dieser Vorschriften haftet der AN der AG.

(7) Der AN willigt -unabhängig von einer möglichen Pflicht zur Offenlegung des mit ihm abgeschlossenen Vertrags nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)- in die Weitergabe seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, der Höhe seines Entgelts und der Auftragsbeschreibung an das Landes- oder das Stadtparlament, dessen Mitglieder und dessen Gremien (und damit auch an die Öffentlichkeit) ein. Gleiches gilt für die Einstellung dieser Daten in eine durch die AG betriebene Datenbank, auf die neben den vorstehend genannten Institutionen auch Mitarbeiter der Verwaltung Bremens Zugriff haben.

(8) Die Pflichten des AN aus den vorstehenden Absätzen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## § 9 Verschwiegenheitsverpflichtung

(1) Der AN hat über alle ihm bei der Durchführung des Vertrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse Verschwiegenheit zu wahren, einschließlich der Art und des Umfangs des Auftrags, soweit ihn die AG nicht ausdrücklich hiervon entbindet.

(2) Der AN ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages übergebenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme Dritter zu schützen und mit dem Ende des Vertrages zurückzugeben. Hinsichtlich der vorgenannten Rückgabepflicht ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausgeschlossen, sofern der Anspruch des AN nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der AN wird auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass er nicht mehr im Besitz von Unterlagen jeglicher Art ist, die im Eigentum der AG stehen oder die ihm von der AG im Zusammenhang mit diesem Vertrag überlassen wurden.

(3) Der AN ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des ihm erteilten Auftrags notwendigen Personen und nur im erforderlichen Umfang über die bei der Durchführung des Auftrags bekannt gewordenen Tatsachen, Angaben, Umstände und Ergebnisse zu unterrichten.

(4) Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung der Vorschriften dieses Paragraphen gebunden sind. Dies gilt auch für etwaige Unterauftragnehmer. Für Verletzungen der Vorschriften dieses Paragraphen haftet der AN der AG.

(5) Die Pflichten des AN aus den vorstehenden Absätzen 1-4 gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## § 10 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

(1) Der Auftragnehmer, seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter sowie etwaige Unterauftragnehmer und deren Mitarbeiter müssen sich hinsichtlich der Ihnen übertragenen Leistungen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder Zugang zu verwaltungsinternen Vorgängen erlangen. Weiter ist der "Erlass über die für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Stellen vom 16. August 1984“ zu beachten.

(2) Wenn ein mit der Ausführung der vertraglichen Leistung befasster Mitarbeiter innerhalb der letzten drei Jahre bereits durch eine Dienststelle der gleichen Behörde verpflichtet i. S. d. Abs. 1 wurde, ist der Nachweis der Verpflichtung spätestens vor Leistungsbeginn vorzulegen.

(3) Sollten Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die bislang noch nicht verpflichtet i. S. d. Abs. 1 wurden, sind diese spätestens bei Vertragsschluss namentlich zu benennen, um die notwendigen Verpflichtungen vor Leistungsbeginn noch durch den Auftraggeber vornehmen zu können. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

## § 11 Haftung

(1) Für Schäden, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen, haftet die AG nicht. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der AG oder ihrer Mitarbeiter.

(2) Der AN hat die AG von etwaigen Ansprüchen Dritter i. S. d. Absatzes 1 S. 1 freizustellen, sofern nicht ein Fall des Absatzes 1 S. 2 vorliegt.

(3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte der Parteien unberührt.

## § 12 Kündigung

(1) Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

* zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung oder später ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder nach § 124 Abs. 1 Nr. 2, 4 GWB vorlag;
* eine wesentliche Vertragsänderung vorgenommen wurde, die ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte;
* der AN oder eine Person, deren Verhalten dem AN zuzurechnen ist, schwerwiegend gegen die Verschwiegenheitspflichten verstößt oder
* der AN oder eine Person, deren Verhalten dem AN zuzurechnen ist, schwerwiegend gegen die Bestimmungen zum Datenschutz verstößt.

(3) Auf die Kündigung nach den Absätzen 1 und 2 findet § 8 Nr. 3 VOL/B Anwendung.

(4) Sonstige und weitergehende Rechte und Ansprüche der AG bleiben unberührt.

## § 13 Abnahme[[3]](#footnote-3)

[*Der/Die Zwischenbericht(e) und* ] die Endfassung des Schlussberichts [*bedarf/bedürfen*] der förmlichen Abnahme. Die AG kann hierfür nach ihrer Wahl das Formular 442 VHB Bund verwenden. Im Übrigen gilt § 13 Nr. 2 VOL/B. Die in § 13 Nr. 2 (1) VOL/B genannte Abnahmefrist Beträgt [*12 Werktage/andere, angemessene Frist*] ab dem Zeitpunkt des Abnahmeverlangens des AN.

## § 14 Vergütung

(1) Hinsichtlich der Vergütung sind die Vorgaben der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953[[4]](#footnote-4) (BAnz. Nr. 244 S. 1) (nachfolgend: VO PR Nr. 30/53) zu berücksichtigen.

[*Für Abs. 2 nachfolgend zwei Möglichkeiten, bitte zutreffende auswählen. Ab Abs. 3 wieder einheitlich für alle Verträge.*]

**1. Möglichkeit (Festpreis), Regelfall[[5]](#footnote-5):**

*(2) Für die vollständige und mangelfreie Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen aus diesem Vertrag wird auf der Grundlage der*

*Angebotskalkulation des AN vom […] (Anlage …)*

*als Vergütung ein Betrag in Höhe von*

 *[…][[6]](#footnote-6) EURO inkl. […] % Umsatzsteuer*

*als Festpreis gemäß § 6 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53 vereinbart.*

*Der Vergütungsvereinbarung liegt folgende Kalkulation zugrunde:*

| ***Stundenleistungen:*** |  | *Stunden* | *Stundensatz* | *Summe der Kategorie* |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | *Kategorie 1[[7]](#footnote-7)* | *[…] Std.* | *[…] EURO/Std.* | *[……] EURO* |
|  | *Kategorie 2[[8]](#footnote-8)* | *[…] Std.* | *[…] EURO/Std.* | *[……] EURO* |
|  | *Kategorie 3[[9]](#footnote-9)* | *[…] Std.* | *[…] EURO/Std.* | *[……] EURO* |
|  | *Reisezeiten[[10]](#footnote-10)* | *[…] Std.* | *[…] EURO/Std.* | *[……] EURO* |
|  |  |  |  |  |
| ***Fremdleistungen/******Sachkosten[[11]](#footnote-11):*** |  |  |  | *Summe Fremdleistungen/**Sachkosten* |
|  |  |  |  | *[……] EURO* |
|  |  |  |  |  |
| ***Gesamtvergütung*** *(ohne USt):* |  |  |  | *[…] EURO* |
|  |  |  |  |  |
| *gesetzl. USt.* |  |  |  | *[…] EURO* |
|  |  |  |  |  |
| ***Gesamtvergütung*** *(inkl. USt):* |  |  |  | *[…] EURO[[12]](#footnote-12)* |

*Bei den in dieser Kalkulation aufgeführten Stundensätzen handelt es sich um marktwirtschaftliche Preisbestandteile (marktgängige Stundensätze gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53). Sofern eine preisrechtliche Prüfung durch die Preisüberwachungsstelle zu einem von der Gesamtvergütung abweichenden Preis führt, stellt die vereinbarte Gesamtvergütung (inkl. USt) die Preisobergrenze für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen dar. Die vereinbarte Gesamtvergütung darf mithin aufgrund der Ergebnisse der Preisprüfung unterschritten, nicht aber überschritten werden.*

***2. Möglichkeit (höchstbegrenzter Erstattungspreis, Abrechnung auf Basis der tatsächlich angefallenen Leistungen):***

*(2) Für die vollständige und mangelfreie Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen aus diesem Vertrag wird auf der Grundlage der*

*Angebotskalkulation des AN vom […] (Anlage …)*

*als Vergütung ein höchstbegrenzter Selbstkostenerstattungspreis gemäß § 7 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53 vereinbart, welcher den Betrag in Höhe von*

 *[…] EURO inkl. […] % Umsatzsteuer*

*nicht übersteigen darf.*

*Der Vergütungsvereinbarung liegt folgende Kalkulation zugrunde:*

| ***Stundenleistungen:*** |  | *Stunden* | *Stundensatz* | *Summe der Kategorie* |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | *Kategorie 1[[13]](#footnote-13)* | *[…] Std.* | *[…] EURO/Std.* | *[……] EURO* |
|  | *Kategorie 2[[14]](#footnote-14)* | *[…] Std.* | *[…] EURO/Std.* | *[……] EURO* |
|  | *Kategorie 3[[15]](#footnote-15)* | *[…] Std.* | *[…] EURO/Std.* | *[……] EURO* |
|  | *Reisezeiten[[16]](#footnote-16)* | *[…] Std.* | *[…] EURO/Std.* | *[……] EURO* |
|  |  |  |  |  |
| ***Fremdleistungen/******Sachkosten[[17]](#footnote-17):*** |  |  |  | *Summe Fremdleistungen/**Sachkosten* |
|  |  |  |  | *[……] EURO* |
|  |  |  |  |  |
| ***geschätzte******Gesamtvergütung*** *(ohne USt):* |  |  |  | *[…] EURO* |
|  |  |  |  |  |
| *gesetzl. USt.* |  |  |  | *[…] EURO* |
|  |  |  |  |  |
| ***geschätzte******Gesamtvergütung*** *(inkl. USt):* |  |  |  | *[…] EURO* |

*Bei den in dieser Kalkulation aufgeführten Stundensätzen handelt es sich um feste Sätze gemäß § 7 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53.*

(3) Der AN hat bei der Erstellung seiner Angebotskalkulation die in der in Abs. 2 enthaltenen Tabelle verwandten Begriffe (Stundenleistungen, Fremdleistungen etc.) ebenfalls zu verwenden und deutlich zu machen, welche Positionen in seiner Angebotskalkulation unter die vorgenannten Begriffe fallen.

(4) Mit der Gesamtvergütung inkl. Umsatzsteuer sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und alle bei der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten, alle Steuern und Abgaben abgegolten. Das Gleiche gilt für Risiko und Gewinn. Ausgenommen hiervon sind Reisekosten (ohne Reisezeiten). Diese werden gesondert auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Hierbei ist das BremRKG entsprechend anzuwenden.

(5) Geringfügige und – auch in der Summe – unwesentliche Änderungen der Leistung werden nicht zusätzlich vergütet.

## § 15 Fälligkeit der Vergütung, Rechnung, Zahlung

(1) Die Vergütung ist wie folgt fällig:

* ........ Rate nach Abnahme[[18]](#footnote-18) des ....... Zwischenberichts und auf Anforderung in Höhe von Euro ........;[[19]](#footnote-19)
* die Schlusszahlung nach Abnahme[[20]](#footnote-20) der Endfassung des Schlussberichts und auf Anforderung in Höhe von Euro .......

(2) Die Vergütung wird auf folgendes Konto überwiesen:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:

(3) Im Übrigen gelten §§ 15 und 17 VOL/B.

## § 16 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der AG zuständigen Stelle.

(3) Vertragssprache ist deutsch. Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

(4) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts sowie des internationalen Privatrechts.

Bremen, *Datum*

…………………………… ……………………………..

(Unterschrift AN) Name Amtsbezeichnung

 (Unterschrift AG)

1. Information für den Verwender: Jedenfalls soweit die VgV oder die UVgO anzuwenden ist, ist die VOL/B in der Regel einzubeziehen, vgl. § 29 Abs. 2 VgV und § 21 Abs. 2 UVgO. Die UVgO ist in Bremen bei gewerblichen Dienstleistungen ab 50.000 € anzuwenden, vgl. § 7 Abs. 1 TtVG. Ein Verzicht auf die Einbeziehung der VOL/B ist in Ausnahmefällen möglich, bedarf aber einer Begründung. Bei freiberuflichen Leistungen gibt es im Unterschwellenbereich keine Vorgabe zur Einbeziehung der VOL/B, im Oberschwellenbereich nur in bestimmten Fällen, vgl. § 29 Abs. 2 S. 2 VgV. Insgesamt kann aber gerade wegen der Regelungen zu Pflichtverletzungen des AN und Mängelansprüchen in §§ 7, 14 VOL/B die Einbeziehung zumindest von Teilen der VOL/B in bestimmten Fällen sinnvoll sein. Dies ist dann im Einzelfall zu prüfen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Information für den Verwender: In § 3 wird auf die Frist im zweiten Halbsatz von § 2 Abs. 7 verwiesen. Bitte bei Änderungen von § 2 Abs. 7 daher Stimmigkeit von § 3 und dem geänderten § 2 Abs. 7 prüfen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Information für den Verwender: Wenn klar ein Dienstvertrag vorliegt, sollte § 13 dieses Vertragsmuster für diesen konkreten Fall herausgelöscht werden, weil das Dienstvertragsrecht jedenfalls nach den Regelungen im BGB keine Abnahme vorsieht. Ein Dienstvertrag könnte bspw. bei auf längere Dauer angelegten Beratungsverträgen ohne konkret geschuldeten Erfolg vorliegen. [↑](#footnote-ref-3)
4. zuletzt geändert durch Art. 70 G v. 08.12.2010 (BGBl. I S. 1864). [↑](#footnote-ref-4)
5. Information für den Verwender: Die in diesem Vertragsmuster enthaltene 2. Möglichkeit stellt preisrechtlich einen Selbstkostenerstattungspreis gemäß § 7 Abs. 1 VO PR 30/53 dar. Ein solcher darf nur vereinbart werden, wenn die Voraussetzungen eines Festpreises nicht vorliegen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Der hier eingetragene Gesamtpreis soll identisch sein mit der „Gesamtvergütung (inkl. USt)“ der Kalkulationsgrundlage, siehe sogleich folgende Tabelle. [↑](#footnote-ref-6)
7. z. B. Consultingpartner [↑](#footnote-ref-7)
8. z. B. Seniorconsultant [↑](#footnote-ref-8)
9. Z. B. Juniorconsultant [↑](#footnote-ref-9)
10. Hier einzutragen sind die Angaben zu den anfallenden Reisezeiten, also insb. der Stundensatz, mit dem die entsprechenden Zeiten zu vergüten sind. Dabei können bei Bedarf auch die Stundensätze für die Reisezeiten für unterschiedliche Kategorien in unterschiedlicher Höhe vereinbart werden, vgl. dazu die vorstehenden Fußnoten). Die Reisekosten, also insb. Kosten für Bahntickets etc., sind gem. § 14 Abs. 4 des Vertrages gesondert abzurechnen. [↑](#footnote-ref-10)
11. Hierunter können z. B. Materialkosten, Kosten für die Leistungen von Unterauftragnehmern, Laborkosten, Mietkosten o. ä. fallen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Die hier angegebene „Gesamtvergütung (inkl. USt)“ soll identisch sein mit dem in diesem Absatz weiter oben angegebenen, als Festpreis vereinbartem Honorar, siehe Fußnote 6. [↑](#footnote-ref-12)
13. z. B. Consultingpartner [↑](#footnote-ref-13)
14. z. B. Seniorconsultant [↑](#footnote-ref-14)
15. Z. B. Juniorconsultant [↑](#footnote-ref-15)
16. Hier einzutragen sind die Angaben zu den anfallenden Reisezeiten, also insb. der Stundensatz, mit dem die entsprechenden Zeiten zu vergüten sind. Dabei können bei Bedarf auch die Stundensätze für die Reisezeiten für unterschiedliche Kategorien in unterschiedlicher Höhe vereinbart werden, vgl. dazu die vorstehenden Fußnoten). Die Reisekosten, also insb. Kosten für Bahntickets etc., sind gem. § 14 Abs. 4 des Vertrages gesondert abzurechnen. [↑](#footnote-ref-16)
17. Hierunter können z. B. Materialkosten, Kosten für die Leistungen von Unterauftragnehmern, Laborkosten, Mietkosten o. ä. fallen. [↑](#footnote-ref-17)
18. Information für den Verwender: Wenn im konkreten Fall ausnahmsweise keine Abnahme erforderlich ist (vgl. hierzu die Fußnote oben beim Paragraphen zur Abnahme), sollte hier statt „Abnahme“ das Wort „Vorlage“ eingefügt werden. [↑](#footnote-ref-18)
19. Information für den Verwender: Ggf. weitere Raten, falls mehrere Zwischenberichte zu erstellen sind. [↑](#footnote-ref-19)
20. Information für den Verwender: Wenn im konkreten Fall ausnahmsweise keine Abnahme erforderlich ist (vgl. hierzu die Fußnote oben beim Paragraphen zur Abnahme), sollte hier statt „Abnahme“ das Wort „Übergabe“ eingefügt werden. [↑](#footnote-ref-20)